



## Strenge Vorgaben und Verbote für die Fracking-Technologie

### FACT SHEET

Die wesentlichen Vorgaben:

1. Unkonventionelles Fracking wird in Deutschland bis auf weiteres verboten.
  - Um bestehende Kenntnislücken beim unkonventionellen Fracking zu schließen, sollen höchstens 4 Erprobungsmaßnahmen im Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein ermöglicht werden. Diese müssen von den Bergbehörden im Einvernehmen mit den Wasserbehörden erlaubt werden. Zusätzlich müssen die Erprobungsmaßnahmen von den jeweiligen Landesregierungen befürwortet werden. Dabei muss die Landesregierung die Anforderungen aus den geologischen Besonderheiten des betroffenen Gebiets mit sonstigen öffentlichen Interessen abwägen.
  - Die Erprobungsvorhaben müssen wissenschaftlich begleitet werden. Ihre Ergebnisse müssen einer Expertenkommission, die dem Deutschen Bundestag untersteht, berichtet werden. Weitergehende Kompetenzen dieses Gremiums gibt es nicht.
2. Über dieses Verbot für das unkonventionelle Fracking hinausgehend sind strenge Vorgaben für das konventionelle Fracking vorgesehen:
  - Generelle Fracking-Verbote in Schutzgebieten. Dazu zählen Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von Seen und Talsperren, Einzugsgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung und von Brunnen, aus denen Wasser für Lebensmittel/Getränke entnommen wird sowie Einzugsgebiete sonstiger Heilquellen, Nationalparks und Naturschutzgebiete
  - Verbot des Einsatzes von Stoffen, die das Trinkwasser gefährden können
  - umfassende Transparenz im Hinblick auf die eingesetzten Stoffe in Stoffregistern
  - Vetorecht für die Wasserbehörden zu allen Maßnahmen der Bergbehörden zum Fracking sowie zur Versenkung des Lagerstättenwassers, sofern schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

3. In der Allgemeinen Bundesbergverordnung und in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben werden zusätzliche Anforderungen an Fracking-Vorhaben gestellt:
  - eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Fracking-Vorhaben zur Förderung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme und Entsorgung von Lagerstättenwasser
  - die Einhaltung des Standes der Technik
  - diverse Regelungen zur Überwachung von Methanemissionen, Bohrlochintegrität und Seismizität
  - Regelung zum Umgang mit Lagerstättenwasser und Rückflüssen und ein Verbot zur Versenkung von Rückflüssen.
  
4. Im Bundesberggesetz und in der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung wird zudem eine Beweislastumkehr für Bergschäden durch den Bohrlochbergbau (einschließlich Fracking-Maßnahmen) und für Kavernen angeordnet.